

geschlossen.

### **§ 3 Benutzer**

Die Benutzung des Singenberger Weihers Amtzell steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden und Hautausschlägen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

### **§ 4 Beseitigung von Müll**

Der anfallende Müll ist komplett selbst zu beseitigen. Durch nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Müll auf dem Wiesengelände und im Wasser können Gefahren durch Glasscherben oder andere scharfe Gegenstände für die anderen Badebesucher geschaffen werden. Die Gemeinde Amtzell übernimmt für hierdurch auftretende Verletzungen keine Haftung, es sei denn der Gemeinde ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

### **§ 5 Benutzung der sanitären Anlagen**

Die Benutzung der vorhandenen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.

### **§ 6 Allgemeine Verbote auf Gelände und Wasserfläche**

Auf dem Gelände des Naturweihers **ist es verboten ...**

- Hunde und andere Tiere mitzuführen.
  - den Weiher mit Wasserfahrzeugen zu befahren.
  - den Weiher mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenbetrieb zu befahren
- Zusätzlich auf dem Gelände mitzuführen

Der Naturweiher ist **nur für Schwimmer geeignet**.  
Unsichere Schwimmer haben geeignete Schwimmhilfen zu verwenden.

#### **§ 12 Orientierungshilfen für die Wassertiefe**

Es wurden rote Bojen, die mit roten Seilen verbunden sind, als Orientierungshilfe für den Badegast angebracht. Jenseits der roten Markierungen (gerechnet vom Einstieg) ist mit einer Wassertiefe von 1,20 m und mehr zu rechnen.

#### **§ 13 Betretungsrecht von Kindern**

Kinder unter 7 Jahren dürfen das Gelände nur zusammen mit einem Erziehungsberechtigten betreten.

#### **§ 14 Benutzung des Gewässers**

Es ist verboten, in den Weiher hinein zu springen. Es ist streng verboten, kopfüber ins Wasser zu springen. Auf Grund des Natur Weihers befinden sich evtl. Steine oder ausgelagerter Felsen. Für evtl. Verletzungen nach dem Hineinspringen ist die Gemeinde nicht haftbar, es sei denn ihr ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

#### **§ 15 Badeverbot für bestimmte Bereiche des Weihers**

Auf der Südseite des Weihers im Bereich des Abflusses ist Baden lebensgefährlich. Hier ist Baden verboten. Für Unfälle haftet die Gemeinde nicht, es sei denn, es ist ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung  
eingebrachten Sachen, z.B. Bargeld, Wertsachen und Kleidungsstück, wird nicht gehaftet.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 das Naturgelände täglich zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr betritt
  - b) entgegen § 3 das Gelände des Singenberger Weihers betritt, obwohl er ansteckende Krankheiten, offene Wunden und Hautausschläge aufweist.
  - c) entgegen § 4 den anfallenden Müll nicht komplett selbst beseitigt
  - d) entgegen § 5 seine Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen sanitären Einrichtungen verrichtet
  - e) entgegen § 6
    - Hunde und andere Tiere mitführt
    - den Weiher mit Wasserfahrzeugen befährt
    - Zweiräder auf das Gelände mitführt
    - grillt und sonstiges offenes Feuer macht
    - Alkohol mitführt und konsumiert
    - lautstarke Radio-/Kassetten- und CD – Musik hört.
  - f) entgegen § 7 Angeln auslegt und sonstige Fischfanggeräte benutzt, mit Ausnahme der dazu befugten, von der Gemeinde autorisierten Personen
  - g) entgegen § 8 die Abgrenzungen überschwimmt
  - h) entgegen § 9 ohne Badekleidung auf dem Badegelande und im Wasser badet und verweilt
  - i) entgegen § 11 als Nichtschwimmer keine geeignete Schwimmhilfe verwendet
  - j) entgegen § 13 sein Kind ohne Personensorgeberechtigten auf das Badegelande schickt
  - k) entgegen § 14 in den Weiher hinein springt bzw. kopfüber in das Wasser springt

Amtzell, 10.06.2011

*Clemens Moll*

Clemens Moll  
Bürgermeister

